

Merkblatt für Kirchgemeinden

- **zur Entschädigung von Beauftragten im Bereich Kind und Kirche (KiK)**
- **zur Anerkennung von Freiwilligen im Bereich Kind und Kirche (KiK)**

Weshalb ein Merkblatt?

Viele junge Frauen und Männer im erwerbsfähigen Alter engagieren sich in unseren Kirchgemeinden in Leitungsfunktionen: im Fiire mit de Chliine, in der Sonntagsschule, in Lagern oder Wochenendveranstaltungen, freiwillig oder als Beauftragte. Oft übernehmen sie auch regelmässige Arbeiten wie Werbung, Pflege des Internetauftritts etc.

Bei den PH- und Personalverantwortlichen entstehen immer wieder Unsicherheiten bezüglich der Entschädigung dieser Arbeit. Dies bestätigen häufige Anfragen.

Wer gilt als beauftragt, wer als freiwillig mitarbeitend?

Bisher wurden von der Kirchenpflege Beauftragte oft als „Freiwillige“ bezeichnet, auch wenn sie eine Entschädigung für ihre Arbeit erhielten. Die von der Kirchgemeinde Beauftragten im Bereich KiK, welche für ihre Arbeit mit einem AHV-pflichtigen Entgelt entschädigt werden, sind jedoch Lohnbezügerinnen / Lohnbezüger. Nur wer ohne eine solche Entschädigung arbeitet, gilt als Freiwillige / Freiwilliger.

Freiwilligenarbeit ist nach schweizerischem Standard und gemäss dem Leitfaden zur Freiwilligenarbeit für reformierte Kirchgemeinden¹ unentgeltlich: Weder Arbeitszeit noch -leistung werden finanziell entlohnt. Die Vergütung effektiver Spesen, Beiträge an Weiterbildung sowie Anerkennungsgeschenke wie beispielsweise Gutscheine oder Essenseinladungen gelten jedoch nicht als finanzielle Entschädigungen.

Beauftragte im Bereich KiK: Anstellungsverfügung und Entschädigung

Die Beauftragten im Bereich KiK, die einen AHV-pflichtigen Lohn beziehen, gelten als Angestellte der Kirchgemeinden. Deshalb ist für sie das Dienst und Lohnreglement für nicht ordinierte Mitarbeitende (DLM, SRLA 371.400) anzuwenden. Es ist für alle Kirchgemeinden verbindlich.

Weil die Kirchgemeinden öffentlich-rechtlich anerkannt sind, werden Angestellte der Kirchgemeinden nicht mit einem privat-rechtlichen Arbeitsvertrag sondern mit einer sogenannten Anstellungsverfügung angestellt. Ein Muster einer solchen Anstellungsverfügung findet sich auf der Homepage der Reformierten Landeskirche. Die Lohntabelle und die Berechnungsgrundlagen für Anstellungen sind ganz am Schluss des DLM zu finden; das DLM findet sich ebenfalls auf der Homepage der Landeskirche.

Beauftragte im Bereich Kind und Kirche

- arbeiten vorwiegend zusammen mit Pfarrpersonen oder Sozialdiakoninnen / Sozialdiakonen, als von der Kirchenpflege Beauftragte.
- übernehmen Verantwortung, punktuell, wiederkehrend oder über einen längeren Zeitraum.
- erwerben sich Kompetenzen durch Erfahrung, Weiterbildung und Austausch.

Bezüglich der Entschädigungen ist die „Lohntabelle für die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ im DLM verbindlich. Für die Pauschalbesoldung pro Jahr verweisen wir auf diese Tabelle und zwar auf die beiden Lohnkategorien „Dienste mit einfachen Anforderungen“ oder „Dienste mittleren Anforderungen“.

Spesenvergütungen richten sich nach den Ansätzen der Kirchgemeinden.

Für Beiträge an Aus- und Weiterbildungskurse sind für die Beauftragten mit AHV-pflichtigem Lohn das „Weiterbildungsreglement für die kirchlichen Mitarbeitenden“ (WBR 483.100) und für die Freiwilligen die Ansätze der Kirchgemeinden massgebend.

Freiwillige im Bereich KiK: Anerkennungsgeschenke

Eine Möglichkeit, Freiwilligen, insbesondere jugendlichen Freiwilligen mit Wertschätzung zu begegnen, besteht in der Abgabe eines Entgelts. Die Einführung von pauschalen Geldbeträgen als Entgelt für freiwillig geleistete Dienste geschieht jedoch oft willkürlich und ohne Systematik in den Kirchgemeinden. Unter den Freiwilligen mit und ohne Entgelt finden Vergleiche statt. Auch über die Höhe der Zahlungen. Motivierte Engagierte können höhere Geldbeträge anderer als Beleidigung empfinden. Vergleiche finden zudem auch über die Grenzen von Kirchgemeinden hinweg statt.

Es empfiehlt sich insofern für Verantwortliche und Behörden, sich auf ein gemeinsames Verständnis von Freiwilligenarbeit und ein dementsprechendes Anerkennungskonzept zu einigen. Anerkennungsgeschenke sollen dabei gemäss dem Leitfaden zur Freiwilligenarbeit für reformierte Kirchgemeinden¹ niemals Bargeldbeträge sein, sondern in Form von Weiterbildung, Gutscheinen, Essenseinladungen u.ä. entrichtet werden.

Aarau, 16.3.2017

1: Leitfaden zur Freiwilligenarbeit für reformierte Kirchgemeinden, Reformierte Landeskirche Aargau u.a. (Hrsg.), Juli 2015³.